

Europäischer Binnenmarkt und schweizerische Bauplanung

Autor(en): **Zürcher, Ulrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **107 (1989)**

Heft 6

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-77044>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Europäischer Binnenmarkt und schweizerische Bauplanung

Geistige Bereitschaft als Voraussetzung der Europafähigkeit

Kürzlich hat der Vorstand einer gesamtschweizerischen Vereinigung nach fast einjährigem Zögern mehrheitlich

VON ULRICH ZÜRCHER,
ZÜRICH

beschlossen, nicht aus der Internationalen Architekten-Union (UIA) auszutreten, der die Schweiz seit der Gründung vor 40 Jahren angehört. Zugegeben: Diese Vereinigung ist gegenwärtig etwas unbeweglich, nicht besonders aktiv, vor allem bringt sie dem einzelnen wenig direkten Nutzen. Wir Schweizer glauben noch immer, dass die Zugehörigkeit und die Beitragszahlung an eine internationale Organisation möglichst viele unmittelbare Vorteile bringen soll.

Wäre dagegen die Internationale Architekten-Vereinigung voller Tatendrang und Aktivität und versuchte sie, die weltweiten Architekturbemühungen an sich zu reissen, so wären wir Schweizer wahrscheinlich die ersten, die um Souveränität und Selbstbestimmung bangten.

Die Bereitschaft zur Abkapselung – treffend mit der Igelmentalität symbolisiert – ist offenbar nach wie vor vorhanden, und dies in einer Zeit, in der der Abbau von staatlichen und wirtschaftlichen Grenzen eine Tatsache ist. Die geistigen und ideellen Grenzen aber scheinen nach wie vor recht dicht zu sein.

Zu denken gibt an dieser Austrittsdiskussion folgendes:

- Es brauchte fast ein Jahr, um die *Kooperationsbereitschaft* mit einer internationalen Vereinigung zu bejahen; an Überzeugung scheint es nach wie vor zu fehlen.
- Die Arbeitsweise und die Leistungen dieser internationalen Vereinigung sind mit Recht kritisiert worden. *Aber es hat sich kein Kritiker bereit gefunden, selbst aktiv zu werden.* Dabei hätte er die schweizerischen Anliegen formulieren und vertreten können, d.h. unsere schweizerischen

Architekturleistungen darstellen, unsere Vorstellungen über die Berufsausübung in diesem Dienstleistungsbereich verfechten und die bedeutende Stellung des Architekten im Beziehungsgefüge Bauherr-Unternehmer-Benützer aufzeigen können. Auch unsere Leistungsanforderungen und deren Abgeltung oder die schweizerischen Vorstellungen von Architekturwettbewerben dürfen sich auf dem internationalen Parkett sehen lassen und sollten vertreten werden.

- Wir haben alles Interesse, im Bereich der Bodennutzung und der Baubewilligungsverfahren *den staatlichen Einfluss auf das Notwendige zu begrenzen*. Eine solche Stimme in einem Europa, wo der Glaube an die staatliche Allmacht sehr ausgeprägt ist, könnte nicht schaden.
- Als Nichtmitglied der EG sollte die Schweiz ganz bewusst internationale Kontakte pflegen und in multinationalen Vereinigungen mitwirken, denn dort bietet sich *die Gelegenheit, unsere Ansichten vorzutragen, rechtzeitig unliebsamen Entwicklungen Gegensteuer zu geben*, spezielle Lösungen vorzuschlagen und die eigenen Interessen zu vertreten – diese Chancen müssen wir nutzen.

Wir verfügen über bedeutende Trümpfe: gute fachliche Ausbildung, sprachliche Kenntnisse, Einsatzwille, vernünftige Sozialpartnerschaft, persönliches Verantwortungsbewusstsein, nüchterne Einstellung, effiziente Arbeitsweise, viel praktischen Sinn und pragmatische Vorgehensweise. Setzen wir alles daran, damit diese Vorteile auch international zur Geltung gelangen. Durch Mitwirkung in internationalen Vereinigungen können wir im EG-Raum mit analogen nationalen Vereinigungen Beziehungen pflegen und damit indirekt unsere Vorstellungen über Architektur und Engineering in den EG-Raum einfließen lassen.

Unmittelbare Auswirkungen auf den Dienstleistungsmarkt

Der EG-Markt ist, von Ausnahmen abgesehen, kein grosses Betätigungsfeld

für schweizerische Ingenieure und Architekten. Wo schweizerische Dienstleistungen erbracht werden, schätzt man sie wegen ihrer Qualität, Sachkenntnis, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit.

Umgekehrt sind heute kaum Dienstleistungsunternehmen aus der EG in der Schweiz tätig. Die Schweiz hat als Standort gewisse Vorteile. Es ist daher denkbar, dass z.B. durch Firmenübernahmen ausländische Dienstleister vermehrt versuchen, auch auf dem Schweizer Markt tätig zu werden. Mutmassungen anzustellen ist heute verfrüht, solange die diesbezüglichen Assoziationsregelungen sich noch nicht konkretisiert haben.

In der Schweiz als *Hochlohnland* haben über 630 000 Erwerbstätige aus dem EG-Raum Arbeit gefunden. *Das sind 25% der Erwerbsbevölkerung. Ausser dem Sonderfall Luxemburg erreichen in allen EG-Ländern die Anteile nicht 10%.* Eine weitergehende Freizügigkeit der Niederlassung ist für die Schweiz politisch unmöglich. Immerhin wäre es erwünscht, wenn vermehrt technische Intelligenz aus dem EG-Raum in die schweizerische Planung integriert werden könnte und umgekehrt, die Zusammenarbeit der Schweiz mit der EG in Forschung und Entwicklung intensiviert würde.

Für Ingenieure und Architekten sind zwei indirekte Auswirkungen des EG-Binnenmarktes wichtig: die Bemühungen der EG bezüglich Ausbildung resp. Anerkennung der *Berufsbefähigung* und der *Normenbereich*.

Weil die EG-Regelungen von vielen Staaten ausserhalb des EG-Binnenmarktes – vor allem in Nachfolgeländern der früheren Kolonialreiche – übernommen werden, kommt ihnen *übereuropäische Bedeutung* zu.

Auf weitere Punkte von Interesse sei nur hingewiesen: Wettbewerbs- und Vergaberichtlinien; Rollenteilung zwischen Planung, Bauleitung und Ausführung; Schutz des geistigen Eigentums; Zugang zu Datenbanken und Forschungsprojekten; Ersatz der papierenen Pläne durch standardisierte elektronische Datenträger; Ausbau der Kommunikationsmöglichkeiten; Besteuerung der Dienstleistungen u.a.

Berufsausübung

Es sind zwei Bereiche zu unterscheiden:
a) die Berufsausübung als unselbstän-

diger, d.h. als angestellter Architekt oder Ingenieur

- b) die selbständige Berufsausübung, d.h. die Tätigkeit als freiberuflicher Ingenieur und Architekt resp. die entsprechende Unternehmertätigkeit. Diese Frage ist eng mit der EG-Absicht verknüpft, den freien Dienstleistungsverkehr zu ermöglichen.

Die Freizügigkeit der Niederlassung und Berufsausübung für angestellte Ingenieure und Architekten ist für Angehörige der EG-Staaten im EG-Raum heute bereits verwirklicht. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn mit der Berufsausübung hoheitliche Aufgaben verbunden sind.

Die Ausübung eines Dienstleistungsberufes (Ärzte, Anwälte, Architekten, Ingenieure) ist in den meisten EG-Ländern von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen wie Diplom, Befähigungszeugnis oder Eintrag in ein Berufsregister abhängig. Die EG will die nationalen Regelungen nicht ändern.

Ein EG-Angehöriger, der in einem andern als dem Heimat- oder Herkunftstaat den Beruf als Architekt oder Ingenieur selbständig – dies heisst auch leitend und verantwortlich in einem Dienstleistungsunternehmen – ausüben will, muss alle Bedingungen erfüllen, die der Aufnahmezustaat dem betreffenden Beruf resp. dessen Ausübung auferlegt, z.B. muss er das erforderliche Diplom oder Befähigungszeugnis besitzen. Zur Erleichterung der Freizügigkeit der Berufsausübung und des freien Dienstleistungsverkehrs sieht der Römer-Vertrag ausdrücklich vor, dass *Richtlinien* für die gegenseitige Anerkennung der Diplome der einzelnen EG-Staaten und zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen werden. Nach bisheriger Praxis heisst dies Festsetzung von Mindestanforderungen. Damit werden Grundlagen über die Ausbildungsanforderungen festgelegt.

Dieser Punkt ist für die Schweiz sehr wichtig, weil wir alles Interesse daran haben, dass *auch unsere Ausbildungsstätten die EG-Bestimmungen materiell erfüllen und damit der Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse nichts entgegensteht*. Die Absolventen der schweizerischen Hochschulen resp. der Höheren Technischen Lehranstalten müssen Gewähr haben, dass sie den entsprechenden ausländischen Absolventen gleichgestellt werden. Damit findet ihr Abschluss im EG-Raum und damit auch weltweit volle Anerkennung.

Der EG-Rat hat am 10. Juni 1985 eine Richtlinie erlassen «für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsausweise auf dem Gebiet der Architektur und für Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechtes und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr». Die Richtlinie ist das Beste, das mir bekannt ist bezüglich Umschreibung der Aufgaben des Architekten bzw. der Kenntnisse und Fähigkeiten, die er erfüllen muss. Sie sei unseren Architekten – die sie bisher kaum beachtet haben – nochmals bestens empfohlen.

Eine Ingenieurrichtlinie steht zur Diskussion. Die FEANI hat von der EG den ehrenvollen Auftrag erhalten, einen Vorschlag für eine solche zu unterbreiten. Eine Chance auch für unsere Schweizer Ingenieure, aktiv mitzuwirken.

Bautechnische Normen

Weil Normen als nichttarifarisches Handelshemmnisse eingesetzt und damit protektionistisch missbraucht werden können, sollen die einzelstaatlichen Regelungen abgebaut werden. *Die EG hat – zumindest heute – nicht die Absicht, bautechnische Normen zu erlassen, strebt aber eine Harmonisierung an.*

Zusammen mit der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hat die EG die europäische Normenorganisation CEN (Europäisches Komitee für Normung) beauftragt, ein europäisches Normenwerk aufzustellen, auf das sie in ihren Richtlinien verweisen kann. Dieses Normenwerk soll in Zukunft die nationalen Normenwerke ersetzen. Die im Dezember 1988 vom EG-Rat genehmigte Bauprodukte-Richtlinie bildet die Grundlage für diese Arbeiten. Die Schweiz ist im CEN und auch in der ISO (International Organization for Standardization) Vollmitglied und hat somit die Möglichkeit, ihre Vorstellungen darzulegen und auf das Normenschaftern aktiv einzuwirken, d.h., vor allem auf die Einhaltung des schweizerischen Qualitätsniveaus zu achten.

Die Einflussnahme geschieht am geschicktesten, wenn die Anliegen rechtzeitig, d.h. in der Phase der Ausarbeitung vorgebracht werden. Es ist Aufgabe der Fachnormenbereiche, diese Chancen wahrzunehmen. Normenschaffende Fachvereinigungen müssen ihre Anliegen direkt in den CEN-Arbeitsgrup-

Referat, gehalten am Europa-Forum der Swissbau zum Thema «Die Auswirkungen des Europäischen Binnenmarktes auf die schweizerische Bauwirtschaft – Chancen und Risiken», Basel, 31. Januar 1989.

pen vertreten können. Das bisherige breite schweizerische Mitwirkungs- und Genehmigungsverfahren wird zwangsläufig Umgestaltungen erfahren.

Wie weit die weiteren Richtlinien der EG, wie z.B. über die Vergabe öffentlicher Bauaufträge oder über die Produkthaftungspflicht Einfluss auf die Normierung haben, ist noch offen.

Bautechnische Normen dienen nicht nur der Standardisierung, d.h. einer Vereinheitlichung. Sie legen als *Vertragsbestandteil wichtige Bedingungen über Leistung, Lieferung, Qualität, Ausführung, Abnahme und Prüfung fest*. Dank dieser multifunktionalen Aufgabe konnten in der Schweiz häufig einvernehmliche Lösungen gefunden werden, was die Vertragsabschlüsse erleichtert und erheblich zur Rechtssicherheit beiträgt. Die SIA-Normen umschreiben die schweizerische Vorstellung des Bauens. An ihrer Ausarbeitung sind Bauherren, Benützer, Planer, Unternehmer, Hersteller und Lieferanten beteiligt. Schweizer Normen sind damit Ausdruck vorherrschender Auffassungen. Sie drücken die Eigenarten des Bauens aus, und diese sind bekanntlich von Land zu Land verschieden. Es gilt deshalb, aktiv an den europäischen Arbeiten teilzunehmen, damit die geplante Harmonisierung nicht zu nutzloser Gleichmacherei oder steriler Uniformität führt.

Schlussbemerkung

Unter den sich abzeichnenden Veränderungen werden diejenigen Ingenieure und Architekten überleben, die bezüglich fachlichem Können und Zuverlässigkeit ein wenig besser sind als ihre Mitkonkurrenten. Sie müssen ihre Dienste unabhängig und voll und ganz und nur dem Auftraggeber zukommen lassen. Dies zu gewährleisten muss ein zentrales Anliegen der Branche bleiben.

Adresse des Verfassers: Dr. U. Zürcher, Vizepräsident der FEANI (Fédération Européenne d'Associations nationales d'Ingénieurs), Generalsekretär des SIA, Generalsekretariat SIA, Selnaustrasse 16, Postfach, 8039 Zürich.